

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 1. Juni 2022

2022/153 0.04.05.03 Postulat
Postulat "Häusliche Gewalt", Antrag und Bericht (Parlamentsgeschäft
21.03.05)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung zum Postulat "Häusliche Gewalt" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zum Postulat "Häusliche Gewalt" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Dem Bericht wird zugestimmt und das Postulat "Häusliche Gewalt" abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 8. November 2022 das Postulat "Häusliche Gewalt" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 49 Abs. 1 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob angesichts der im Verlaufe der Pandemie verschlechterten Situation bezüglich häuslicher Gewalt ein Betriebsbeitrag für das Frauenhaus Zürcher Oberland zu sprechen sei und, ob angesichts zunehmend, ebenfalls von häuslicher Gewalt betroffener Männer, ein Investitionsbeitrag für den Aufbau eines Schutzhauses für Männer zu tätigen sei.

Massnahmen

Der Stadtrat legte in seiner Beantwortung des Postulats dar, dass er das Angebot des Frauenhauses sehr schätze und im Einzelfall auch entsprechende Kostengutsprache erteile. Es werde aber in jedem Fall sorgfältig geprüft, ob ein Aufenthalt im Frauenhaus angezeigt sei oder eine andere Lösung zur Unterbringung geeigneter erscheint. Der Stadtrat legte in seinen Erwägungen ebenso dar, dass er besorgt zur Kenntnis nehme, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen seien. Da die Sozialbehörde Wetzikon aber noch nie mit einem solchen Fall konfrontiert war, erachtete der Stadtrat den Aufbau eines Schutzhauses für Männer nicht als vordringlich (SRB 2021/181).

Die Stadt Wetzikon, bzw. die Sozialbehörde wird auch künftig im Einzelfall subjektbezogen subsidiär Kostengutsprache leisten. Dass es trotz hoher Fallzahlen häuslicher Gewalt – gemäss Stadtpolizei waren es in den Jahren 2020 und 2021 70, bzw. 49 Fälle – in den vergangenen Jahren kaum zu Eintritten ins Frauenhaus kam, dürfte am Gewaltschutzgesetz GSG liegen. Das GSG bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die von häuslicher Gewalt und oder Stalking betroffen sind. Es definiert die Begriffe und ermöglicht die Anordnung von Schutzmassnahmen. Damit können gefährdende Personen weggewiesen und Kontaktverbote auferlegt werden. Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen und können von einem Gericht auf insgesamt drei Monate verlängert werden. In dieser Zeit bleibt der gefährdeten Person genügend Zeit, um (Ehe-) Schutzmassnahmen zu beantragen, wobei nebst Unterhaltsansprüchen auch der Verbleib in der angestammten (ehelichen) Wohnung geregelt werden kann.

Bezüglich der finanziellen Situation des Frauenhauses zeigt ein Blick in die Jahresrechnung 2020 (die Jahresrechnung 2021 ist noch nicht einsehbar), dass es sich um eine gut eigenkapitalisierte Institution mit ansprechendem Jahresgewinn handelt. Eine finanzielle Notlage ist nicht erkennbar. Das Parlament hat es zudem in seiner Sitzung zum Budget 2022 vom 13. Dezember 2021 abgelehnt, eine Budgetaufstockung zugunsten des Frauenhauses (5201, Beiträge an soziale Institutionen) vorzunehmen. Der Stadtrat erachtet auch darum keine weiteren Massnahmen für notwendig.

Akten

- Postulat "Häusliche Gewalt", Antrag und Bericht (Parlamentsgeschäft 21.03.05)
- SRB 2021/181 - Postulat "Häusliche Gewalt", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 21.03.05)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) Kanton Zürich
- Jahresrechnung Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland 2020

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

Gewaltschutzgesetz (GSG)

(vom 19. Juni 2006)¹

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2005² und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. April 2006,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1.¹⁰ ¹ Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die betroffen sind von Zweck

- a. häuslicher Gewalt,
- b. Stalking.

² Der Kanton fördert vorbeugende Massnahmen zur Verminderung von häuslicher Gewalt und Stalking sowie die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen.

§ 2.¹⁰ ¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird Begriffe

- a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

² Stalking liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird.

³ Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt oder Stalking ausübt oder androht.

⁴ Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen ist.

B. Anordnung von Schutzmassnahmen

Polizeiliche
Anordnung;
Geltung

§ 3. ¹ Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt oder Stalking vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.¹⁰

² Die Polizei kann

- a. die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,
- b. ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und
- c. ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

³ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB³.

Mitteilung

§ 4. ¹ Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, wird die Verfügung zusammen mit einem Hinweis auf Abs. 3 Satz 2 im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Wurde eine gefährdende Person im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a aus der Wohnung oder aus dem Haus gewiesen, so hat sie eine Adresse für behördliche Mitteilungen zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

Gerichtliche
Beurteilung

§ 5. Innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Verlängerung,
Änderung und
Aufhebung

§ 6. ¹ Die gefährdete Person kann innert acht Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahmen beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen.

² Ändern sich die Verhältnisse, so können die Parteien um Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der haftrichterlichen Schutzmassnahmen ersuchen.

³ Die gerichtlich verfüigten Schutzmassnahmen dürfen insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

§ 7. ¹ Schutzmassnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. In diesen Fällen teilen die Organe der Zivilrechtspflege ihre Entscheidungen der Polizei mit.

Verhältnis
zu anderen
Massnahmen

² Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

C. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 8. ¹ Die Gesuche um gerichtliche Beurteilung einer polizeilichen Schutzmassnahme und um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung einer hafrichterlichen Schutzmassnahme müssen unter Beilage der Verfügung schriftlich begründet werden.

Form der
Gesuche;
Zuständigkeit

² Zuständiges Gericht ist die Haftrichterin oder der Haftrichter am Ort der Begehung der häuslichen Gewalt oder des Stalkings.¹⁰

§ 9. ¹ Das zuständige Gericht entscheidet innert vier Arbeitstagen über Gesuche nach den §§ 5 und 6.

Verfahrens-
grundsätze

² Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und fordert unverzüglich die polizeilichen Akten und, sofern ein Strafverfahren eingeleitet wurde, jene der Strafuntersuchung an. Auf Verlangen des Gerichts nehmen die Polizei und die Staatsanwaltschaft zum Gesuch Stellung.

³ Das Gericht hört die Gesuchsgegnerin oder den Gesuchsgegner nach Möglichkeit an. Es kann auch eine Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anordnen. Es sorgt dafür, dass sich die Parteien vor Gericht nicht begegnen, wenn die gefährdete Person darum ersucht und dem Anspruch der gefährdenden Person auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung getragen werden kann.

⁴ Beweise können abgenommen werden, soweit sie das Verfahren nicht verzögern.

§ 10. ¹ Das zuständige Gericht weist das Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen ab oder heisst das Gesuch um Verlängerung der Massnahmen gut, wenn der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft ist. Es kann eine andere Schutzmassnahme gemäss § 3 Abs. 2 anordnen.

Haftrichterlicher
Entscheid

² Bei Gesuchen um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmassnahmen entscheidet das Gericht vorläufig, wenn die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht angehört worden ist.⁷

³ Es teilt den Entscheid den Parteien sowie der Polizei mit einer kurzen Begründung schriftlich mit, auch wenn der Entscheid mündlich eröffnet wurde.

Einsprache gegen vorläufige Entscheide § 11. ¹ Entscheidet das zuständige Gericht vorläufig, so setzt es der Gesuchsgegnerin oder dem Gesuchsgegner eine Frist von fünf Tagen, um gegen den Entscheid Einsprache zu erheben. Die Fristansetzung erfolgt unter der Androhung, dass es im Säumnisfall beim vorläufigen Entscheid sein Bewenden habe.

² Die Einsprache ist schriftlich begründet zu erheben. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Beschwerde ans Verwaltungsgericht § 11 a. ⁶ ¹ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann innert fünf Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Kosten § 12. ¹ Wird das Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. In den übrigen Fällen können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 erlassen oder verlängert werden.¹⁰

² Jede Partei hat die Gegenpartei nach Massgabe ihres Unterliegens für Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

D. Gewahrsam

Anordnung § 13. ¹ Neben der Anordnung von Schutzmassnahmen kann die Polizei die gefährdende Person überdies in Gewahrsam nehmen, wenn

- die Gefährdung gemäss § 2 Abs. 1 schwer wiegend und unmittelbar ist und nicht auf andere Weise abgewendet werden kann oder
- dies zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme notwendig ist.

² Die Polizei darf eine Person nicht länger als notwendig, längstens aber 24 Stunden in Gewahrsam behalten. Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams wird auf Gesuch der betroffenen Person durch das zuständige Gericht überprüft. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.⁸

Verlängerung § 14. ¹ Ist ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem zuständigen Gericht gemäss § 8 Abs. 2 einen begründeten Antrag auf Verlängerung.

² Das Gericht hört die gefährdende Person an und entscheidet innert zweier Arbeitstage ab Antragseingang. Die Verlängerung erfolgt für längstens vier Tage. Art. 224 ff. StPO⁴ sind sinngemäss anzuwenden.⁸

³ Der Entscheid ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. § 11 a gilt sinngemäss.⁷

E. Flankierende Massnahmen

§ 15. ¹ Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei bei häuslicher Gewalt die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit. Bei Stalking erfolgt nur eine Mitteilung, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.¹⁰

Informations-
und Mitteilungs-
pflichten

² Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.

³ Die polizeilichen und haftrichterlichen Akten werden der KESB und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

§ 16. ¹ Der Kanton bezeichnet spezialisierte Beratungsstellen für gefährdende und gefährdete Personen und unterstützt die Tätigkeit dieser Organisationen.

Beratungs-
stellen

² Nach Erhalt einer Verfügung gemäss § 15 Abs. 2 nehmen die Beratungsstellen mit den gefährdeten und den gefährdenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet.¹⁰

§ 17. ¹ Die kantonale Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt und Stalking befassten Behörden und Beratungsstellen.¹⁰

Interventions-
stelle

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates setzt eine fachübergreifende Arbeitsgruppe ein, welche die Arbeit der Interventionsstelle unterstützt und begleitet.

§ 18.¹⁰ ¹ Der Kanton sorgt für die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt und Stalking befassten Behörden und Beratungsstellen.

Aus- und
Weiterbildung

² Er fördert die regelmässige Information der Bevölkerung zu Fragen von häuslicher Gewalt und Stalking.

³ Er unterstützt die Tätigkeit entsprechender Organisationen, insbesondere für vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der Gewalt.

F. Schlussbestimmung

Änderung des
geltenden
Rechts

§ 19. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert: . . .⁵

¹ [OS 61. 445](#). Inkrafttreten: 1. April 2007.

² [ABI 2005. 762](#).

³ [SR 311.0](#).

⁴ [SR 312.0](#).

⁵ Text siehe [OS 61. 445](#).

⁶ Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65. 390](#); [ABI 2009. 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

⁷ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65. 390](#); [ABI 2009. 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

⁸ Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65. 520. 583](#); [ABI 2009. 1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

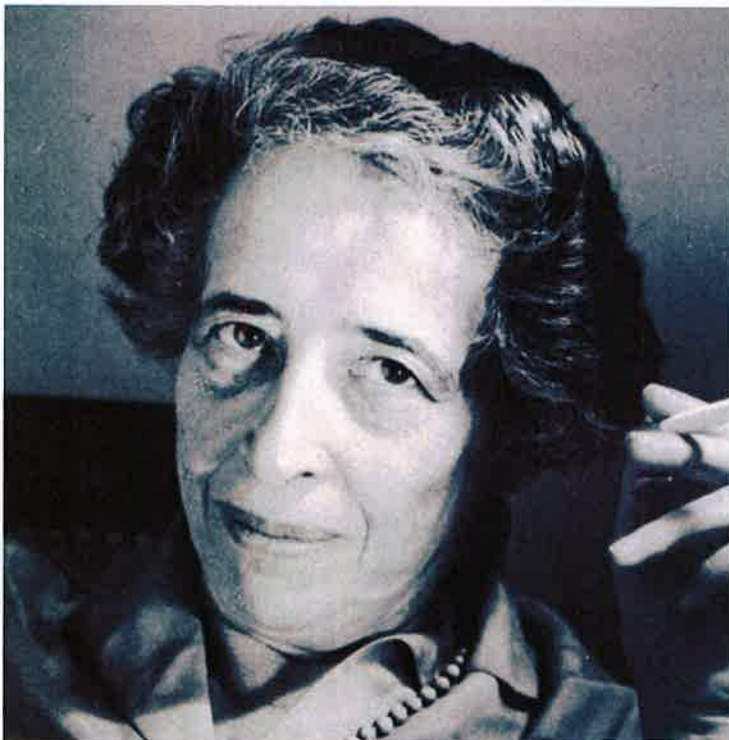
⁹ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 ([OS 67. 443](#); [ABI 2011. 2567](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁰ Fassung gemäss G vom 13. Januar 2020 ([OS 75. 301](#); [ABI 2019-03-22](#)). In Kraft seit 1. Juli 2020.

Jahresrechnung Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland 2020

Bilanz

AKTIVEN		1'020'092.54
Umlaufvermögen		1'020'092.54
Flüssige Mittel		696'900.44
Kasse	1'014.25	
PC 84-10809-8	295'979.64	
ZKB	399'906.55	
Übrige kurzfristige Forderungen		11'508.05
Mietzinsdepot Josefstrasse	1'504.40	
Mietzinsdepot neues FH und Beratungsstelle	10'003.65	
Aktive Rechnungsabgrenzungen		311'684.05
Transitorische Aktiven (Vorausbezahlter Aufwand)	11'247.20	
Debitoren (Noch nicht erhaltener Ertrag)	300'436.85	
PASSIVEN		1'020'092.54
Kurzfristiges Fremdkapital		112'230.90
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		94'368.65
Kreditoren	94'368.65	
Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen		17'862.25
Transitorische Passive (Noch nicht bezahlter Aufwand)	17'862.25	
Langfristiges Fremdkapital		148'970.71
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen		148'970.71
Rückstellung Betriebserweiterung	73'970.71	
Rückstellung Jubiläum	75'000.00	
Eigenkapital		758'890.93
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital / Eigenkapital		152'557.10
Fonds ungedeckte Klientinnen Kosten	52'557.10	
Fonds Unterhalt und Anschaffungen	50'000.00	
Fonds Weiterbildung Team	30'000.00	
Fonds Öffentlichkeitsarbeit/Projekte/Tagungen	20'000.00	
Reserven und Jahresgewinn oder Jahresverlust		568'944.22
Betriebssicherung	500'000.00	
Vortrag Bilanzgewinn / Bilanzverlust	68'944.22	
Gewinn/Verlust (aktuelles Jahr)		37'389.61



Hannah Arendt (1906–1975) war eine jüdisch-deutsch-US-amerikanische politische Theoretikerin und Publizistin. Durch ihr politisches Hauptwerk *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* Anfang der 1950er Jahre wurde sie öffentlich bekannt. *Vita activa* oder *Vom tätigen Leben* gilt als Arendts philosophisches Hauptwerk.



Iris von Roten (1917–1990) war eine Schweizer Juristin, Journalistin und Frauenrechtlerin. *Frauen im Lauffgitter* machte Iris von Roten über Nacht zur meistkritisierten Person der Schweiz ihrer Zeit. Das Buch löste einen Skandal aus. Als sie nicht mehr malen konnte, beschloss sie, Suizid zu begehen. Im September 1990 beendete sie ihr Leben.

Erfolgsrechnung 2020 und Budget 2021

12

	Erfolgsrechnung 2020	Budget 2021
ERTRAG		
Taggelder OH	773'799.80	700'000.00
Taggelder SD	271'303.15	0.00
ambulante Nachbetreuung (OHG)	13'348.00	8'000.00
stationäre Nachbetreuung	13'619.65	15'000.00
Betriebsbeiträge Kantone und Gemeinden	420'318.00	385'000.00
Spenden	363'873.10	200'000.00
Mitgliederbeiträge	2'375.00	2'000.00
Auflösung Rückstellung	0.00	0.00
Betriebsweiterung		
Einnahmen Bildungsarbeit	0.00	0.00
Zinsertrag	35.25	0.00
Zweckgebundene Spenden Umzug	0.00	0.00
Ertrag fill me bottle	8'924.33	2'000.00
Sonstige Erlöse	500.00	0.00
Total ERTRAG	1'868'096.28	1'312'000.00
AUFWAND		
Direktaufwand Frauen und Kinder	66'674.69	70'000.00
Materialauslagen für Kinder	15'156.55	20'000.00
Total DIREKTAUFWAND	81'831.24	90'000.00
PERSONALAUFWAND		
Löhne	857'048.25	780'000.00
Sozialleistungen	115'987.70	120'000.00
übriger Personalaufwand (Personalbeschaffung/Weiterbildung/ Spesen)	39'171.71	40'000.00
Total PERSONALAUFWAND	1'012'207.66	940'000.00
BETRIEBSAUFWAND		
Miete Frauenhaus	66'646.20	66'000.00
Miete Beratungsstelle und GL Büro	26'400.00	27'000.00
Miete stationäre Nachbetreuung	13'607.20	13'000.00
Miete Frauenhaus 2	28'479.20	28'500.00
Miete Quarantäne Studio	6'180.00	12'000.00
Nebenkosten/Energie	3'350.00	5'000.00
Einrichtung Frauenhaus und Beratungsstelle	73'664.25	0.00
Einrichtung Büro	239.80	0.00
Einrichtung stationäre Nachbetreuung	0.00	0.00
Unterhält Räumlichkeiten	33'077.44	35'000.00
EDV	5'145.15	10'000.00
Sachversicherungen	2'301.20	2'500.00
ÖA Verkaufsartikel	0.00	0.00
Büromaterial	4'255.04	5'000.00
Drucksachen/Kopien	3'268.60	6'000.00
Infomaterial/Zeitungen/Fachliteratur	2'482.10	2'500.00
Telefon und Internet	10'801.39	12'000.00
Porto	2'185.90	4'500.00
Beiträge/Spenden	3'010.00	3'000.00
Vorstand/GV/Revisionsstelle	2'171.45	3'000.00
Öffentlichkeitsarbeit und Website	6'087.35	10'000.00
Bildungsarbeit	0.00	5'000.00
Bankspesen	169.40	200.00
Rückstellung Jubiläum 2022	75'000.00	0.00
Zuweisung Fonds ungedeckte Klientinnenkosten	6'012.85	0.00
Betriebssicherung FH2 Reserve	250'000.00	0.00
Ausserordentlicher Aufwand	12'133.25	30'000.00
Zuweisung Fond Anschaffungen FH1 und FH2	50'000.00	
Zuweisung Fond Ausbildung Team	30'000.00	
Zuweisung Fond Projekte und Tagungen	20'000.00	
Total BETRIEBSAUFWAND	736'667.77	280'200.00
ERFOLG		
Zusammenfassung:		
Total Einnahmen	1'868'096.28	1'312'000.00
Total Direktaufwand	81'831.24	90'000.00
Total Personalaufwand	1'012'207.66	940'000.00
Total Betriebsaufwand	736'667.77	280'200.00
ERFOLG	37'389.61	1'800.00

13